

§. 205 des Gesetzesentwurfs lautet:

§. 205. Die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budisfin (§. 126) können sich zu diesen Geschäften, insoweit solche an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen oder Vernehmungen mit andern Grund- und Hypothekenbehörden erfordern, der Bezirksämter bedienen.

Präsident v. Gersdorf: §. 205 ist eine, die für die Ausführung eigentlich bestimmt zu sein scheint.

§. 206. Jede Grund- und Hypothekenbehörde hat die Folien aller Grundstücke, denen ein eigenes Folium in den von ihr zu führenden Grund- und Hypothekenbüchern nach den Bestimmungen in §. 151 flg. zu geben ist, in allen drei Rubriken (§. 165 flg.) bis dahin vorzubereiten, daß die Uebertragung der fertigen Folien auf das Grund- und Hypothekenbuch erfolgen kann.

Präsident v. Gersdorf: Wenn die Kammer Nichts zu §. 206 erinnert, stelle ich die Annahmefrage darauf. — Wird einstimmig angenommen.

§. 207. (Spezielle Vorschriften, 1. in Betreff der ersten Rubrik.) Zu Anlegung der ersten Rubrik bedarf es einer sorgfältigen Ermittlung der unbeweglichen Zubehörungen eines Hauptgutes und Feststellung der Grundstückscomplexe.

§. 208. Die Hülfsmittel, deren sich die Grund- und Hypothekenbehörden bei diesem Geschäft, soweit nöthig, zu bedienen haben, sind:

die Flurbücher und Flurkarten, und die für die neue Grundsteuer angelegten Kataster,
die Kauf- und Consens- oder Gerichtshandelsbücher, Consignations-, Taxations- und Subhastationsacten,
die alten Steuerkataster mit ihren Nachträgen,
die Vernehmung der Grundstücksbesitzer,
die Befragung der Localgerichtspersonen und nach Befinden auch anderer Ortskundigen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Diese Paragraphen bedürfen keiner Zustimmung.

§. 209. In den Gegenden, wo auf dem Lande geschlossene Güter bestehen, streitet die Vermuthung innerhalb derselben Ortsflur für die Zusammengehörigkeit der Grundstücke.

Prinz Johann: Ich wollte mir eine Anfrage an das geehrte Ministerium erlauben. Es ist in dem Gesetze von 1812, welches ursprünglich für den leipziger Kreis gegeben war, und später auf andere ausgedehnt wurde, bestimmt, daß, wenn mehre walzende Grundstücke 25 Jahre zu einem Hause gehörten, ein gewisses Areal consolidirt werden muß: Würde dieser Grundsatz auch auf ein solches Stück Anwendung leiden? Es könnte geschehen sein, daß eine Hypothek gegeben worden wäre, und da wünschte ich Auskunft zu haben, weil es uns bei Gelegenheit des Dismembrationsgesetzes aufstieß.

Königl. Commissar Hanel: Auf die Vermuthung, daß es geschehlich wäre, würde, wie ich glaube, auch §. 209 Anwendung erleiden.

Präsident v. Gersdorf: Bei §. 209 habe ich die Frage an die Kammer zu stellen: ob sie sie annimmt? — Allgemein Ja.

§. 210. Insofern also nicht aus den Kauf- und Consens- oder Gerichtshandelsbüchern eine Mehrheit besonders erworbener

und bessener Grundstücke eines und desselben Besitzers, oder aus den alten Steuerkatastern sammt Nachträgen das Vorhandensein walzender Grundstücke erhellt, ist anzunehmen, daß alle Flurstücke, welche der Besitzer eines mit Wohnsitz versehenen Gutes in der nämlichen Flur, gleichviel, ob unter derselben, oder ob unter verschiedener Gerichtsbarkeit besitzt, zu diesem Gute gehören und folglich als Zubehörungen mit auf das Folium desselben zu bringen sind.

§. 211. Ergiebt sich hingegen aus den Kauf- und Consensbüchern oder Gerichtshandelsbüchern oder aus den alten Steuerkatastern und deren Nachträgen, daß unter den Grundstücken eines und desselben Besitzers solche sich befinden, die nicht in einem Zubehörigkeitsverhältnisse zu den übrigen stehen, so sind diese besondern Grundstücke nach Anleitung des Flurbuchs und der Flurkarte aufzusuchen und Behufs der Anlegung verschiedener Folien im Grund- und Hypothekenbuch von den übrigen zu sondern.

§. 212. Dieser Auffuchung und Sonderung bedarf es jedoch nicht, wenn bei dergleichen besondern Grundstücken die Voraussetzungen, unter denen nach §§. 60, 61 die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern geschehen kann, vorhanden sind, und der Besitzer sich erklärt, sie zu dem Gute oder den andern Grundstücken, die er noch außerdem in der nämlichen Flur besitzt, hinzuzuschlagen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Diese §§. bedürfen der Zustimmung nicht.

§. 213. Wird von dem Besitzer behauptet, daß eines oder das andere von den mehrern Grundstücken, die er besitzt, ein besonderes (walzendes) Grundstück sei, und demnach die Anlegung eines besondern Foliums im Grund- und Hypothekenbuch für dasselbe verlangt, während gleichwohl in den Kauf- und Consens- oder Gerichtshandelsbüchern oder in den alten Steuerkatastern nichts davon zu finden ist, so liegt ihm ob, solches nachzuweisen.

Bis dieser Nachweis geliefert wird, ist das Grundstück unter den Zubehörungen des Guts (§§. 153, 166) in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen, dabei jedoch die entgegengesetzte Behauptung des Besitzers mit zu bemerken.

Präsident v. Gersdorf: Wenn dabei Nichts bemerkt wird, frage ich die Kammer: ob dieselbe §. 213 annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 214. Besitzt der Besitzer eines Guts auch Grundstücke in einer andern, benachbarten Flur, so ist zu ermitteln, ob selbige Zubehörungen jenes Gutes oder besondere Grundstücke sind, insofern sich nicht diese Ermittlung dadurch erledigt, daß unter einer der in §. 156 bemerkten Voraussetzungen der Besitzer sich dafür erklärt, sie als besondere Grundstücke besitzen und als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen zu wollen.

§. 215. Ist an einem Orte oder in einer Flur die Realgerichtsbarkeit unter mehrere Gerichtsbehörden getheilt, so haben sich dieselben wegen Ermittlung der Pertinenzstücke und Feststellung der Grundstückscomplexe mit einander zu vernehmen und in Gemeinschaft zu handeln, damit weder ein Grundstück in verschiedene Grund- und Hypothekenbücher zugleich eingetragen, noch eines in dem Grund- und Hypothekenbuch, wohin es entweder als Zubehörung eines andern oder als ein besonderes Grundstück gehört, weggelassen werde.

Referent Bürgermeister D. Gross: Diese §§. bedürfen der Zustimmung nicht.